

SATZUNG ZUR REGELUNG DES KREISVERFASSUNGSRECHTS

Der Landkreis Günzburg erlässt aufgrund der Art 14 a, 17 und 30 Abs. 1 Nr. 5,7 und 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) die folgende

Satzung

zur Regelung des Kreisverfassungsrechts und der Entschädigung der Kreisräte
und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger
des Landkreises Günzburg

§ 1

Der Kreistag des Landkreises Günzburg besteht aus dem Landrat und 60 Kreisräten ¹
(Art. 24 Abs. 1 und 2 LKrO).

§ 2

(1) Der Kreistag bestellt zur Mitwirkung

1. bei Erledigung seiner Aufgaben im Allgemeinen den Kreisausschuss, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzendem und 12 Kreisräten (Art. 26, 27 Abs. 1 und 33 LKrO).
2. bei Erledigung der Angelegenheiten des Sozialwesens, der Gesundheit, der Familien und Senioren sowie der Integration und der Demographie, soweit nicht die Zuständigkeit des Jugendhilfeausschusses gegeben ist, einen Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzendem und 12 Kreisräten; der Ausschuss für Soziales, Gesundheit, Familie und Senioren ist zugleich Werkausschuss für den Eigenbetrieb Seniorenheime des Landkreises.
3. bei Erledigung der Angelegenheiten der öffentlichen Jugendhilfe einen Jugendhilfeausschuss (§ 71 SGB VIII, Art. 17 ff. AGSG), bestehend aus dem Landrat als Vorsitzendem sowie 14 beschließenden und 10 beratenden Mitgliedern.

Beschließende Mitglieder sind neben dem Landrat oder dem von ihm bestellten Vertreter.

8 Mitglieder des Kreistages,

6 Frauen und Männer auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Katholischen Kirche und der Evangelisch-Lutherischen Kirche an.

4. bei Erledigung der schulischen, kulturellen und sportlichen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen, einen Schul-, Kultur- und Sportausschuss, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzendem und 12 Kreisräten;

¹ Die entsprechend der Formulierung der Landkreisordnung in der Satzung in männlicher Form gewählten Bezeichnungen schließen alle Geschlechter ein.

5. bei Erledigung der Angelegenheiten des Eigenbetriebes „Kreisabfallwirtschaft“ einen Werkausschuss Abfallwirtschaft (Art. 76 Abs. 2, 4 LKrO), bestehend aus dem Landrat als Vorsitzendem und 12 Kreisräten;
 6. bei Erledigung der Angelegenheiten der Umwelt, die in die Zuständigkeit des Landkreises fallen, insbesondere des Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Klimaschutzes und der Energiepolitik, einen Umweltausschuss, bestehend aus dem Landrat als Vorsitzendem und 12 Kreisräten;
 7. bei der Rechnungsprüfung einen Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus fünf Kreisräten (Art. 89 Abs. 2 LKrO).
- (2) Unbeschadet der Regelungen des Eigenbetriebsrechts sind Ausschüsse vorberatend tätig, soweit der Kreistag selbst zur Beschlussfassung zuständig ist (Art. 30 LKrO) oder sich die Entscheidung allgemein oder im Einzelfall vorbehält. Im Übrigen beschließen die Ausschüsse an Stelle des Kreistags.
 - (3) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Kreistag aufgrund der Vorschläge der Parteien und Wählergruppen nach dem Verfahren Sainte-Laguë/Schepers ermittelt (vgl. Art. 35 GLKrWG). Haben dabei Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, entscheidet das Los. Einzelmitglieder und kleine Gruppen des Kreistags, die aufgrund des Stärkeverhältnisses in einem Ausschuss nicht vertreten wären, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in einen Ausschuss zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften i. S. Art. 27 Abs. 2 Satz 5 LkrO)
 - (4) Jedes Ausschussmitglied hat einen namentlich bestimmten Stellvertreter. Mit Ausnahme der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses haben die Ausschussmitglieder noch einen weiteren Stellvertreter.
 - (5) Zur Beratung wirtschaftlicher und struktureller Fragen wird ein Wirtschafts- und Strukturbeirat, zur Beratung der Angelegenheiten des Sports ein Sportbeirat, zur Förderung der Musikpflege ein Musikbeirat und zur Fortentwicklung der Bildungslandschaft ein Bildungsbeirat bestellt, deren Zusammensetzung der Kreistag durch Beschluss regelt.

§ 3

- (1) In Wahrnehmung seiner Aufgaben wird der Landrat im Falle seiner Verhinderung von seinem nach Art. 32 Abs. 1 LKrO gewählten Stellvertreter vertreten. Ist auch der gewählte Stellvertreter des Landrats verhindert, so vertreten den Landrat im Kreistag und in den Ausschüssen der aus der Mitte des Kreistags bestellte älteste der weiteren Vertreter, bei dessen Verhinderung der nächstälteste der weiteren Vertreter, bei dessen Verhinderung der jüngste der weiteren Vertreter, im Übrigen der juristische Staatsbeamte, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der dienstälteste juristische Staatsbeamte des Landratsamts.
- (2) Der gewählte Stellvertreter des Landrats hat neben der ihm als Kreisrat zustehenden Entschädigung Anspruch auf eine Entschädigung nach dem Maß der besonderen Inanspruchnahme. Die Höhe dieser Entschädigung wird im Einvernehmen mit dem Stellvertreter durch Beschluss des Kreistags festgesetzt.
- (3) Die weiteren Stellvertreter des Landrats erhalten für ihre besondere Inanspruchnahme eine monatliche Entschädigung von 450,00 €, die an den einheitlichen Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A für bayerische Beamte mit gleichem Vohundertersatz und ab dem gleichen Zeitpunkt teilnimmt. Soweit der Landrat und der

gewählte Stellvertreter verhindert sind, erhalten die weiteren Stellvertreter für die außerordentliche Vertretung zusätzlich eine Tagespauschale nach der jeweils für den gewählten Stellvertreter geltenden Regelung. Für die Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs wird eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Tagegelder und Verpflegungskosten sind bei Fahrten innerhalb des Landkreises durch die monatliche Entschädigungspauschale abgegolten. Dienstreisen außerhalb des Landkreises werden ebenfalls nach dem Bayerischen Reisekostengesetz entschädigt.

§ 4

- (1) Die Tätigkeit der Kreisräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Kreistags, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse sowie der Beiräte und Arbeitskommissionen. Sie erhalten dafür eine monatliche Aufwandspauschale in Höhe von 50,00 €. Dies erhöht sich für Nutzer des Ratsinformationssystems um 10,00 €, um Druckkosten auszugleichen.
- (2) Die Kreisräte erhalten bei Teilnahme an Sitzungen des Kreistags sowie eines Ausschusses, dem sie als Mitglied angehören, für jeden Sitzungstag ein Sitzungsgeld von je 60,00 €. Die Teilnahme an einer Sitzung wird durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen.
- (3) Neben dem Sitzungsgeld erhalten
 - a) Arbeitnehmer eine Entschädigung für den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaussfall,
 - b) selbstständig Tätige, wenn die Tätigkeit die wesentliche Lebensgrundlage darstellt, für die durch Teilnahme an Sitzungen entstandenen Zeitversäumnisse eine pauschale Verdienstaussfallentschädigung. Diese beträgt für je eine Stunde Sitzungsdauer 10,00 €. Zur Sitzungsdauer zählen je eine Stunde vor Beginn und nach Beendigung der Sitzung; angebrochene Stunden werden als volle Stunden berechnet.

Die Entschädigung nach Buchstabe a und b wird nur an Werktagen und nur für die Zeit von 7:00 Uhr bis 17:00 Uhr gewährt. Samstage gelten dabei nicht als Werktage. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Wochenend- oder Schichtdienst, wird der nachgewiesene Verdienstaussfall auch außerhalb dieser Zeiten erstattet.

- (4) Die Sitzungsteilnehmer nach Abs. 2 erhalten bei Benutzung des privateigenen Kraftfahrzeugs ab dem jeweiligen Aufenthaltsort vor Sitzungsbeginn (Wohnort oder Dienstort) eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 Abs. 1 des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die tatsächlich entstandenen Kosten erstattet.
- (5) Für Dienstgeschäfte außerhalb von Sitzungen werden an Stelle des Sitzungsgeldes nach Abs. 2 und der Fahrtauslagen nach Abs. 4 Reisekosten und Tagegelder nach dem Bayerischen Reisekostengesetz in der jeweils geltenden Fassung gewährt. Der Dienstreiseauftrag wird durch den Landrat schriftlich erteilt.
- (6) Absätze 2 bis 5 gelten auch für sonstige ehrenamtlich tätige Kreisbürger, Sachverständige und ähnliche Personen, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabenkreis im öffentlichen Dienst gehört und für sie keine Entschädigung nach anderen Bestimmungen gewährt wird.

- (7) Kreisräte mit der Funktion eines Seniorenbeauftragten oder eines Jugendbeauftragten erhalten für ihre besondere Inanspruchnahme bei Teilnahme an Sitzungen eines Ausschusses des Kreistags, zu denen sie geladen sind, Sitzungsgeld entsprechend § 4 Abs. 2. Hinsichtlich der Reisekosten gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.
- (8) Der Kommunale Behindertenbeauftragte erhält eine Entschädigung für seine Aufwendungen und Auslagen nach Maßgabe eines Kreistagsbeschlusses.

§ 5

- (1) Die Kreisräte erhalten bei Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen im Kreistag, soweit die Zahl dieser Sitzungen im Laufe eines Kalenderjahres die Zahl der Kreistagssitzungen nicht übersteigt, sowie bei Teilnahme an zwei Sitzungen jährlich zur Förderung der Fraktionsarbeit, die auch in Form von zweitägigen Klausurtagungen stattfinden können, eine Entschädigung nach § 4 Abs. 2 und 4, es sei denn, eine Sitzung eines Kreisgremiums findet am gleichen Tag statt. Eine Verdienstausfallentschädigung nach § 4 Abs. 3 wird nicht gewährt. Als Nachweis der Teilnahme an Fraktionssitzungen dient eine Anwesenheitsliste.
- (2) Die Fraktionen im Kreistag erhalten zur Abgeltung allgemeiner Aufwendungen und zur Förderung ihrer Arbeit eine jährliche Pauschale von 70,00 € je Mitglied.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen eine monatliche Pauschale von 150,00 € und zusätzlich je Fraktionsmitglied 10,00 €
- (4) Als Fraktion im Sinne dieser Bestimmungen gelten Parteien und Wählergruppen, die mindestens drei Sitze im Kreistag innehaben (§ 29 Abs. 3 der Landkreisgeschäftsordnung).

§ 6

- (1) Die steuerliche Erfassung der Entschädigungen ist Angelegenheit der Empfänger.
- (2) Die Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kreisverfassungsrechts und der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisräte und sonstiger Bürger für den Landkreis Günzburg vom 07. Mai 2014 außer Kraft.

Günzburg, 11. Mai 2020

Dr. Hans Reichhart
Landrat